

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**16.02.2026**

**9.00.00 Nr. 1**  
Satzung für den Betrieb gewerblicher Art  
„Aus-, Fort- und Weiterbildung“

**Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Aus-, Fort- und Weiterbildung“  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Vom 16.12.2025**

*Diese Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) veröffentlicht und tritt am 01.01.2026 in Kraft.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	16.12.2025	16.02.2026

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat gem. § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität vom 13.Juli 2011 am 16. Dezember 2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§1 Gemeinnützigkeit und Zweck ..... 1

§2 Selbstlosigkeit..... 2

§3 Verwendung der Mittel ..... 2

§4 Begünstigungsverbot..... 2

§5 Auflösung ..... 2

§6 Inkrafttreten ..... 2

**§1 Gemeinnützigkeit und Zweck**

1) Die Justus-Liebig-Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§1 Abs. 1 HessHG) verfolgt im Rahmen Ihres Betriebs gewerblicher Art „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und in Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§§ 4, 20 HessHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Betrieb gewerblicher Art stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO, in der jeweils gültigen Fassung, dar.

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Aus-, Fort- und Weiterbildung“	16.02.2026	9.00.00 Nr. 1
---	------------	---------------

2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Lehre und der Bildung.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von weiterbildenden Kursen verwirklicht.

## **§2 Selbstlosigkeit**

Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Justus-Liebig-Universität selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Verwendung der Mittel**

Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Auflösung**

1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art an die Justus-Liebig-Universität die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2) Die Justus-Liebig-Universität erhält bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) veröffentlicht und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gießen, den 16.12.2025

gez. Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin

Justus-Liebig-Universität Gießen